

Allgemeine Sport- und Turnierordnung

Dokumentinformationen

Dokument:	Allgemeine Sport- und Turnierordnung		
Version:	2019.03	Letzte Änderung:	06.09.2023
Genehmigt durch:	Präsidium	Genehmigt am:	03.2019

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	2
2	Leistungsförderung.....	2
3	Spieljahr.....	2
4	Spielbetrieb.....	2
5	Meldung.....	2
6	Einteilung bei Neu- und Wiederaufnahmen.....	2
7	Turnierkleidung.....	2
8	Herrichten der Spielmaterials.....	3
9	Vereinszugehörigkeit.....	3
10	Vereinswechsel.....	3
11	Spielerlaubnis bei Vereinswechseln.....	4
12	Sperrfrist bei Vereinswechsel.....	4
13	Spielgenehmigung bei Zusammenschluss, Neugründung, Spielgemeinschaft und Auflösung.....	5
14	Sportbetrieb des BVS.....	5
15	Ergebnismeldungen.....	5
16	Pflicht zur Schiedsrichtermeldung.....	6
17	Vereinsseitige Sperre.....	6

1 Geltungsbereich

Für die Durchführung der Verbandsturniere des BVS sowie aller Freundschaftsturniere der Vereine gelten die internationalen Billardregeln. Zu der geltenden Sportordnung der DBU werden für den Bereich der BVS die folgenden Bestimmungen festgesetzt. Abweichungen sind in der jeweiligen Spartenbezogenen Zusatzsportordnungen geregelt.

2 Leistungsförderung

Der BVS verfolgt verschiedene Förderkonzepte, die im Internet veröffentlicht sind. Zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen bestimmt das Präsidium geeignete Trainer.

3 Spieljahr

Das Spieljahr soll nach Möglichkeit den Erfordernissen der DBU angepasst werden.

4 Spielbetrieb

Grundsätzlich findet der Ligaspielbetrieb an Wochenenden statt. In Ausnahmefällen kann er aber auch an Wochentagen ausgetragen werden.

5 Meldung

Auf Anforderung der Sportwarte haben alle Vereine ihre Meldungen fristgerecht über die eingesetzte Lösung zum Erfassen der Meldungen vorzunehmen.

Alle gemeldeten Spieler müssen eine gültige Spielerlaubnis haben und für den Mannschaftswettbewerb in einem Mannschaftspass eingetragen sein.

6 Einteilung bei Neu- und Wiederaufnahmen

Neu eintretende Vereine, die eine Saison bei der LMM ausgesetzt haben, oder neu einzuteilen sind, starten in der untersten Liga.

7 Turnierkleidung

1. Bei Mannschaftsmeisterschaften ist die gültige Sport- und Turnierordnung der jeweiligen Sparte verpflichtend.

Alle Sportler einer Mannschaft haben in einheitlicher Kleidung anzutreten.

Sportler in Einzel und Mannschaftsmeisterschaften müssen auf der Kleidung das Emblem oder den Namen ihres Vereins tragen.

2. Bei LEM ist das Tragen des Vereinsdress Pflicht.

8 Herrichten der Spielmaterials

Jede Heimmannschaft ist verpflichtet, die Billards in einem sauberen Zustand zu versetzen und nach den Spielregeln zu zeichnen. Die Bälle sind von der Heimmannschaft in sauberem Zustand zu halten.

Es ist das vom BVS vorgegebene Material zu verwenden.

9 Vereinszugehörigkeit

1. Jeder Spieler kann mehreren Vereinen angehören, er darf jedoch eine Sparte nur für einen Verein aktiv spielen. Die betroffenen Spieler/innen haben einen Stammverein zu benennen. Darüber hinaus ist es den Sportler/innen in der Spielart Karambolage erlaubt, auf großem und kleinem Billard für je einen Verein zu starten.
2. Ein Jugendlicher kann sich auch einem anderen Verein anschließen, um in einer Jugendmannschaft zu spielen, wenn sein Stammverein keine Jugendmannschaft mangels jugendlicher Spieler stellen kann. Hierzu ist die schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins (Kopie an Jugendwart und Landessportwart) erforderlich. Eine derart zusammengesetzte Mannschaft gilt nicht als Spielgemeinschaft im Sinne der DBJ – Statuten und hat keine Startberechtigung bei den Deutschen Meisterschaften.

10 Vereinswechsel

1. Will ein Spieler den Verein wechseln, so hat der aufnehmende Verein den Wechsel über die eingesetzte Lösung einzuleiten.
2. Die Freigabe kann verweigert werden, wenn der Spieler seinen Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein nicht nachgekommen ist.
3. Gründe der Freigabeverweigerung sind:
4. Rückständige Vereinsbeiträge, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
5. Weigerung der Rückgabe von Vereinseigentum.

6. Die Mitteilung an den BVS über die Freigabeverweigerung ist in Abschrift dem Spieler zuzustellen. Eine begründete Freigabeverweigerung gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Sparten und Disziplinen.
7. Der zuständige Spartenleiter ist bei einer unbegründeten Freigabeverweigerung berechtigt, die Spielberechtigung für den neuen Verein auszusprechen.
8. Eine erteilte Freigabe kann nicht widerrufen werden.

11 Spielerlaubnis bei Vereinswechseln

1. Bei Vereinswechsel ist ein Antrag auf Spielertransfer über das aktuelle Webtool zu vollziehen. Dieser Vorgang ist zwingend nur zwischen dem 01. – 31. Juli durch den aufnehmenden Verein einzuleiten.
2. Die Freigabe kann nach dem Wechseltermin erfolgen. Eine Spielgenehmigung erfolgt jedoch erst nach Erteilung der Freigabe durch den abgebenden Verein. Es sei denn, die Freigabe wird unbegründet verweigert.
3. Weiterhin ist ein Wechsel nach Ablauf der Vorrunde, spätestens bis zum 31.12. der jeweiligen Spielsaison möglich, wenn der betroffene Spieler in der Vorrunde für den Verein nicht aktiv war. Dies gilt nicht für Bundesliga- bzw. Regionalligaspieler/innen, da diesbezüglich die Bestimmungen der DBU einschlägig sind.

12 Sperrfrist bei Vereinswechsel

Wechselt ein Spieler einen Verein, so gilt folgende Regelung:

1. Bei Vereinswechsel nach dem 31.7. oder nach dem 31.12. erfolgt eine Sperre für:
 - a. LMM (Pokalmannschaft, Seniorenkombimannschaft, Damenkombimannschaft) gesamte Saison für LEM, BEM und DM - 2 Monate.
2. Kommt ein Spieler von einem anderen Landesverband der DBU, so erhält er nach ordnungsgemäßer Antragstellung Spielerlaubnis.

3. In besonders gelagerten Fällen entscheidet der Spartenleiter in Abstimmung mit dem Präsidium.

13 Spielgenehmigung bei Zusammenschluss, Neugründung, Spielgemeinschaft und Auflösung

1. Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine vor Mannschaftsmeldung, können die Spieler der bisherigen Vereine sofort Spielgenehmigung für den neuen Verein erhalten, wenn dieser durch den BVS anerkannt ist.
2. Wechselt ein Spieler aus solchem Anlass zu einem am Zusammenschluss nicht beteiligten Verein, so kann er auf Antrag sofort Spielgenehmigung für einen anderen Verein erhalten.
3. Spielgemeinschaften sind beim Spartenleiter zu beantragen. Die Modalitäten werden mit den Vereinen abgestimmt und abschließend vom Spartenleiter entschieden.
4. Nach Auflösung eines Vereins erhalten die Spieler sofort nach Antragstellung Spielgenehmigung für einen anderen Verein.

14 Sportbetrieb des BVS

Zum Sportbetrieb des BVS gehören:

1. Landesmannschaftsmeisterschaften (LMM)
2. Landeseinzelmeisterschaften (LEM)
3. Auswahl-, Repräsentativ- und Länderturniere

15 Ergebnismeldungen

Die Ergebnisse des Ligaspielbetriebs sind innerhalb 24 Stunden über die aktuell eingesetzte Lösung einzugeben. Ein Verstoß wird laut Strafordnung BVS geahndet.

16 Pflicht zur Schiedsrichtermeldung

Jeder Verein ist verpflichtet mindestens ein Mitglied als Schiedsrichter zu melden. Dieser Pflicht ist erst Genüge getan, wenn das Mitglied an einem vom BVS angesetzten Lehrgang teilgenommen hat. Bei Nichteinhaltung oder Nichtteilnahme erfolgt Bestrafung.

17 Vereinsseitige Sperre

1. Soll eine Vereinssperre für einen Spieler über die Teilnahme an der LMM und LEM hinaus gelten, etwa für DM, BMM und Repräsentativkämpfe, so bedarf sie der Bestätigung durch den Vorstand.
Zur Bestätigung einer Vereinssperre ist ein entsprechender Antrag an das Präsidium unter Darlegung der Gründe und Rechtsgrundlage zu richten, der darüber zu entscheiden hat.
2. Der Einspruch eines Spielers muss an das Präsidium erfolgen. (Kopie an den Verein)
3. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann binnen 14 Tagen der Rechtsweg gemäß Rechtsordnung des BVS beschritten werden, und zwar sowohl von dem antragstellenden Verein als auch von dem betroffenen Spieler.